

Verkündet
am 25. Mai 1959

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. I [REDACTED] Joseph-sen.,
2. I [REDACTED] Joseph jun.,
beide in Ri [REDACTED], Kanton A [REDACTED], Sch [REDACTED],
Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

F [REDACTED] Anton, Inhaber der Firma W [REDACTED] -
Vertrieb in Schlachters bei L [REDACTED] (B),
Beklagter und Revisionsbeklagter,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 4. Zivil-
senates des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in
Augsburg vom 17. Dezember 1957 wird auf Kosten der Kläger
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Inhaber des W[REDACTED]-Betriebes in Schlachters bei L[REDACTED], einer Firma, die elektro-medizinische Geräte herstellt und vertreibt. Er hat im Jahre 1952 zum Zwecke des Vertriebes dieser Geräte in der Schweiz die "W[REDACTED] AG St. G[REDACTED]" gegründet. Als die Gesellschaft in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet, fand der Beklagte im Kläger zu 1), der mit seinem Sohn, dem Kläger zu 2), in A[REDACTED] einen Handel mit Getreide und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreibt, einen Geldgeber. Die Parteien trafen zum Zwecke der Reorganisation und wirtschaftlichen Gesundung der W[REDACTED] AG St. G[REDACTED] Abmachungen, über die die schriftliche "vertragliche Vereinbarung" vom 13. Januar 1953 und eine "zusätzliche Erklärung" vom 22. Januar 1953 vorliegen. In der Vereinbarung heißt es u.a.:

"4. Herr Joseph I[REDACTED] sen. /Kläger zu 1/ verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um die W[REDACTED] AG., St.G[REDACTED], innert möglichst kurzer Zeit zu reorganisieren und in jeder, namentlich finanzieller Hinsicht auf gesunde Grundlagen zu stellen.

5. Herr Anton F[REDACTED] /Beklagter/ gibt den Herren Joseph I[REDACTED] sen. und Joseph I[REDACTED] jun. /Kläger zu 2/ die Ermächtigung, die nötigen Maßnahmen zur Erreichung einer finanziell und wirtschaftlich gesicherten W[REDACTED] AG. zu ergreifen und die derselben und ihnen anvertrauten vorhandenen Mittel hiezu heranzuziehen und im Interesse der W[REDACTED] AG. darüber zu verfügen.

6. Andererseits verpflichten sich die Herren Joseph I[REDACTED] sen. und Joseph I[REDACTED] jun. ihrerseits, nach ungefähr einem, spätestens aber nach zwei Monaten nach der Übernahme der Führung der W[REDACTED] AG.-Geschäfte, Herrn Anton F[REDACTED] die wirkliche Bilanz über die Lage der W[REDACTED] AG. vorzulegen, um alsdann, gemeinsam mit ihm, das Aktienkapital der W[REDACTED] AG. zu liberieren.

- 3 -

7. Im weiteren beauftragt Herr F. [REDACTED] Herrn Joseph T. [REDACTED] sen. - und verständigen sich die beiden gegenseitig dahin - sofort nach Übernahme der reorganisierten Geschäftstätigkeit bei der W. [REDACTED] AG., St. G. [REDACTED], Schritte zu unternehmen, damit die W. [REDACTED]-Fabrikation usw. unentgeltlich in die Schweiz verlegt werden kann und zu Gunsten der W. [REDACTED] AG., St. G. [REDACTED], aufgenommen wird.

8. Sämtliches Material (Maschinen, event. lagernde Rohprodukte, Werkzeug), welches vom bisherigen Fabrikationsort sich in die Schweiz nehmen lässt, um damit in der Schweiz die neue Fabrikation aufzubauen, wird durch die W. [REDACTED] AG., St. G. [REDACTED], Herrn F. [REDACTED] zu einem, von den beiden unterzeichneten Parteien zu vereinbarenden Preise gutgeschrieben. Der sich hieraus ergebende Betrag darf von Herrn F. [REDACTED], je nach gegenseitiger Verständigung, ganz oder teilweise zur Aktienliberierung verwendet werden."

Über das Vermögen der W. [REDACTED] AG St. G. [REDACTED] wurde aber gleichwohl am 16. April 1953 das Konkursverfahren eröffnet.

Die Parteien gründeten darauf im April/Mai 1953 eine neue Gesellschaft, die W. [REDACTED]-AG in A. [REDACTED]. Von den 50 Aktien der Gesellschaft im Nennwert von je 1000 sfrs übernahmen die Kläger 48 und der Beklagte und sein Schwiegersohn B. [REDACTED] je eine Aktie. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzte sich aus den Parteien zusammen; seine Beschlüsse waren mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu fassen, wobei die Stimme des Präsidenten, des Klägers zu 1), bei Stimmen-gleichheit doppelt zu zählen war. Im Zusammenhang mit der Gründung dieser Aktiengesellschaft trafen die Parteien eine Reihe weiterer Abmachungen, die in der Vereinbarung vom 19. März 1953 und in mehreren Verträgen vom 23. April 1953 ihren Niederschlag fanden. Die Vereinbarung vom 19. März 1953 hat folgenden Wortlaut:



- "1. Die beiden Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, daß die zwischen ihnen getroffene vertragliche Vereinbarung vom 13. Januar 1953 sowie die zusätzliche Erklärung vom 22. Januar 1953, soweit sie für die neugegründete W[REDACTED] AG. Anwendung finden, ihre Gültigkeit behalten.
2. Insbesondere bleiben voll in Kraft die Ziffern 7 und 8 der vertraglichen Vereinbarung vom 13. Januar 1953."

In dem Vertrag vom 23. März 1953 heißt es u.a.:

- "1. Die beiden Herren Joseph I[REDACTED] erklären sich bereit, 25 (fünfundzwanzig) Aktien der neugegründeten W[REDACTED] AG, A[REDACTED], zum Nominalwert von Fr. 1000.-- an Herrn Anton F[REDACTED] und/oder Herrn Franz B[REDACTED], käuflich abzutreten.
2. Die Herren F[REDACTED] und/oder B[REDACTED] verpflichten sich, von diesem Kaufrecht sofort, spätestens aber bis Ende des Jahres 1953 Gebrauch zu machen und den Kaufpreis von Fr. 25'000.-- (Franken fünfundzwanzigtausend) in bar oder durch Übergabe von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen für die Einrichtung für die Fabrikation von W[REDACTED]-Apparaten und event. auch W[REDACTED]-Apparaten und Bestandteile zu einem Preis, der von den beiden Parteien festzusetzen ist, zu entrichten."

Zwischen den Parteien kam es nach Abschluß dieser Abreden zu Streitigkeiten, die zu einem völligen Bruch führten. Die Kläger nehmen den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch, weil er seinen Betrieb nicht von Schlachters in die Schweiz verlegt habe. Sie verlangen den Gegenwert von 150 000 sfrs in Deutscher Mark auf Sperrkonto.

Die Vereinbarungen zwischen den Parteien sind devisenrechtlich nicht genehmigt worden; der Beklagte hat eine derartige Genehmigung auch nicht beantragt. Die Landeszentralbank von Bayern hat jedoch dem Anwalt der Kläger am 1. Juni 1955 mitgeteilt, es könne zuerst der Rechtsstreit erledigt und alsdann die Genehmigung beantragt werden.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehren die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte bitet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Schadensersatzanspruch der Kläger sei unbegründet, weil der Beklagte sich nicht verpflichtet habe, seinen gesamten Betrieb von Schlachters in die Schweiz zu verlegen. Daß er eine derartige Verpflichtung nicht eingegangen sei, ergebe sich aus den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien, den eingereichten Unterlagen, vor allem dem Schriftwechsel, und den Zeugenaussagen. Die Revision greift diese Ausführungen an. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe den § 286 ZPO in mehrfacher Hinsicht verletzt.

1. Die Revision rügt zunächst die Auslegung der Vereinbarung vom 19. März 1953, in der die Parteien sich damit einverstanden erklärt haben, daß die zwischen ihnen getroffene Vereinbarung vom 13. Januar 1953 ihre Gültigkeit behalten sollte, soweit sie für die neugegründete W [REDACTED] AG (in A [REDACTED]) Anwendung finde. Die Revision beanstandet die Ausführung des Berufungsgerichts, die Kläger hätten selbst vorgetragen, es sollten keineswegs alle bisherigen Vereinbarungen für die neue Gesellschaft in A [REDACTED] gelten; sie hätten aber nicht dargetan, aus welchem Grunde dies gerade

für die Vereinbarungen der Fall sein sollte, die in den Ziffern 7 und 8 des Vertrages vom 13. Januar 1953 enthalten seien. Die Revision beanstandet diese Ausführungen mit Recht. Es heißt, was das Berufungsgericht offenbar übersehen hat, in Ziffer 2 des Vertrages vom 19. März 1953 ausdrücklich, daß insbesondere die Ziffern 7 und 8 des Vertrages vom 13. Januar 1953 in Kraft blieben. Das Berufungsurteil beruht jedoch nicht auf diesem Fehler. Denn das Berufungsgericht ist, wie die späteren Ausführungen zeigen, der Auffassung, aus den Ziffern 7 und 8 der Vereinbarung vom 13. Januar 1953 ergebe sich keine Verpflichtung des Beklagten zur Verlegung seines gesamten Betriebes in die Schweiz.

2. Die Revision greift sodann die Ausführungen des Berufungsgerichts an, die die Auslegung der Ziffern 7 und 8 der Vereinbarung vom 13. Januar 1953 zum Gegenstand haben. Sie wendet sich einmal gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die in Ziffer 7 der Vereinbarung enthaltene Bestimmung lege keine Verpflichtung des Beklagten nieder, seinen Betrieb in die Schweiz zu verlegen, sie verpflichte vielmehr lediglich den Kläger zu 1), zu einer solchen Verlegung "Schritte zu unternehmen". Die Revision ist der Auffassung, Ziffer 7 enthalte auch eine Verpflichtung für den Beklagten. Dies brächten die Worte "und verständigen sich beide gegenseitig" so klar und unzweideutig zum Ausdruck, daß insoweit für eine Auslegung kein Raum sei. Auch dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Denn das Berufungsgericht untersucht die Rechtslage auch für den Fall, daß Ziffer 7 eine Verpflichtung für den Beklagten begründe. Es nimmt aber für diesen Fall an, die Verpflichtung des Beklagten sei nicht auf die Verlegung des gesamten Betriebes von Schlachters in die Schweiz gerichtet, sondern nur auf eine Teilverlegung, die die Aufnahme einer Fabrikation

und einer Montage in der Schweiz für den Vertrieb der Apparate in die Schweiz und ins Ausland ermögliche. Dementsprechend hat das Berufungsgericht festgestellt, aus den schriftlichen Verträgen und den Zeugenaussagen ergebe sich eine Absprache der Parteien, daß W [REDACTED]-Apparate inso- weit in der Schweiz hergestellt und im übrigen montiert werden sollten, daß man sie als "Schweizer Fabrikat" hätte bezeichnen und daher im Schweizer Inlandgeschäft und für den Export (außer nach Deutschland) besser hätte ver- wenden können. Das Berufungsgericht verneint also im Er- gebnis nicht eine Verpflichtung des Beklagten überhaupt, sondern nur eine Verpflichtung, seinen gesamten Betrieb in die Schweiz zu verlegen.

Die Revision hält auch diese Auslegung des Berufungs- gerichts für unrichtig. Sie meint, unter einer Verlegung einer Fabrikation könne nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur verstanden werden, daß die Fabrikation an einem Ort aufgehoben und an einem anderen Ort aufgenommen werde. Diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Der Sprach- gebrauch schließt nicht aus, daß unter einer Verlegung eine Teilverlegung verstanden wird. Im übrigen kommt es auch ent- scheidend darauf an, was die Parteien unter der Verlegung, von der in Ziffer 7 des Vertrages vom 13. Januar 1953 die Rede ist, verstanden haben. Die Feststellung des Berufungs- gerichts, die Parteien hätten damit nur eine teilweise Ver- legung gemeint, ist möglich und daher für das Revisionsge- richt bindend.

Die Revision ist weiter der Auffassung, das Berufungs- gericht habe auch die Ziffer 8 des Vertrages vom 13. Januar 1953 falsch ausgelegt. Dadurch, daß in dieser Bestimmung

X 1

von einem bisherigen Fabrikationsort und dem Aufbau der neuen Fabrikation in der Schweiz gesprochen werde, sei zum Ausdruck gebracht, daß die Fabrikation an dem bisherigen Fabrikationsort aufgehoben werden solle; es liege inso- weit eine eindeutige, keiner Auslegung fähige Vereinbarung vor, die die Annahme ausschließe, daß an einen Aufbau einer Fabrikation in der Schweiz neben dem schon bestehen- den Betrieb in Schlachters gedacht sei. Der Auffassung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Es ist möglich, daß die Parteien ausschließlich deshalb von dem bisheri- gen Fabrikationsort gesprochen haben, weil dies der Ort war, an dem schon bisher die Geräte hergestellt worden waren; der Ausdruck "bisheriger Fabrikationsort" zwingt nicht zu der Folgerung, die Parteien hätten gemeint, künf- tig dürfe an diesem bisherigen (bereits bestehenden) Fabri- kationsort nicht mehr fabriziert werden. Auch aus den Wor- ten "um damit in der Schweiz die neue Fabrikation aufzubauen" ergibt sich nicht zwingend, die Parteien hätten vereinbart, es dürfe ausschließlich in der Schweiz produziert werden. Die Auffassung des Berufungsgerichts, aus Ziffer 8 des Ver- trages vom 13. Januar 1953 folge keine Verpflichtung des Beklagten zur Verlegung seines gesamten Betriebes in die Schweiz, ist daher möglich und damit in der Revisionsin- stanz nicht angreifbar.

3. Die Revision greift weiter die Auslegung an, die das Berufungsgericht dem Vertrag vom 23. April 1953 gegeben hat. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe verkannt, daß dieser Vertrag nichts an den Verpflichtungen ändere, die der Beklagte im Vertrage vom 13. Januar 1953 eingegan- gen sei. Dieser Angriff der Revision ist gegenstandslos;

denn das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Beklagte sei auf Grund dieses Vertrages nicht verpflichtet, seinen Betrieb von Schlachters in die Schweiz zu verlegen. Es ist daher unerheblich, ob der Vertrag vom 23. April 1953, wie das Berufungsgericht meint, eher als einverständliche Aufhebung einer solchen Verpflichtung angesehen werden müßte, falls sie früher getroffen worden wäre.

4. Die Revision ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe bei der Auslegung der Vereinbarung vom 23. April 1953 unzutreffende Erwägungen angestellt. In dieser Vereinbarung hatte sich der Beklagte gegenüber dem Kläger zu 1) verpflichtet, für ihn als Ersatz für seine Verluste bei der W[REDACTED] AG St. Gallen 500 W[REDACTED]-Apparate zu deponieren und ihm diese Geräte für den Fall, daß die Verluste nicht durch Geschäfte der neuen W[REDACTED]-AG A[REDACTED] gedeckt würden, zur freien Verfügung und Verwertung zu überlassen. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe bei den Schlußfolgerungen, die es aus diesen Vereinbarungen gezogen habe, nicht beachtet, daß es sich hier um eine Sicherstellung von Geräten des derzeitigen Fabrikationstyps gehandelt habe. Fertigwaren hätten aber nicht zu dem Material gehört, das nach Ziff. 8 des Vertrages vom 13. Januar 1953 in die Schweiz habe mitgenommen werden sollen.

Auch diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat nicht die Ansicht vertreten, die Geräte, die für den Kläger zu 1) zu deponieren seien, hätten zu dem Material gehört, das nach Ziff. 8 des Vertrages vom 13. Januar 1953 in die Schweiz hätte gebracht werden sollen. Es hat vielmehr lediglich ausgeführt, die Vereinbarung vom

23. April 1953 besage nichts für die Verpflichtung des Beklagten zur Verlegung seines gesamten Vertriebes in die Schweiz. Sie spreche vielmehr gegen sie. Denn wenn der Beklagte sofort den ganzen Betrieb in die Schweiz hätte verlegen müssen, dann hätte er das vorgesehene Depot von 500 Geräten nicht errichten und, wie es in der Vereinbarung vorgesehen sei, jeweils wieder ergänzen können, wenn die W[REDACTED]-AG A[REDACTED] mit Geräten aus diesem Lager beliefert worden wäre. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

5. Die Revision greift die Ausführungen an, die das Berufungsgericht zu einem weiteren Verträge der Parteien vom 23. April 1953 gemacht hat. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, in diesem Verträge seien die Parteien davon ausgegangen, die W[REDACTED]-AG A[REDACTED] werde auf geraume Zeit noch nicht fabrikationsbereit sein. Deshalb sei der Beklagte verpflichtet worden, für diese Zeit selbst Apparate zu liefern. Von einer Verlegung des Betriebes des Beklagten in die Schweiz sei keine Rede gewesen; die Verlegung hätte im Gegenteil die Erfüllung der Lieferungsspflicht des Beklagten unmöglich gemacht. Sollte eine Betriebsverlegungspflicht des Beklagten vereinbart gewesen sein, so müßte sie spätestens mit diesem Vertrag einvernehmlich als aufgehoben angesehen werden. Die Revision ist der Ansicht, das Berufungsgericht habe verkannt, daß dieser Vertrag eine ausgesprochene Zwischenlösung dargestellt habe. Aus ihm könne daher nicht geschlossen werden, die Parteien hätten die Verpflichtungen des Beklagten aufgehoben, die dieser in dem Verträge vom 13. Januar 1953 eingegangen sei. Der Angriff der Revision ist gegenstandslos, da das Berufungsgericht der Ansicht ist, der Beklagte habe sich in dem Ver-

trage vom 13. Januar 1953 nicht zur Verlegung seines gesamten Betriebes in die Schweiz verpflichtet. Die Erwägung des Berufungsgerichts stellt nur eine Hilfserwägung dar, auf der das Berufungsurteil nicht beruht. Das gleiche gilt für die Erwägungen, die das Berufungsgericht zu dem Zusatzvertrag vom 23. April 1953 angestellt hat.

6. Die Revision rügt sodann die Art und Weise, wie das Berufungsgericht die gesamten schriftlichen Vereinbarungen der Parteien ausgelegt hat. Das Berufungsgericht habe ausgeführt, die einzelnen schriftlichen Verträge und Erklärungen gäben das ganze Vertragswerk nicht vollständig wieder; die Parteien hätten vielmehr weitgehend mündliche Abreden getroffen. Das Berufungsgericht habe aber nicht festgestellt, welchen Inhalt die mündlichen Abmachungen gehabt hätten. Solange dies nicht festgestellt worden sei, sei es unmöglich und widerspreche es den Denkgesetzen und anerkannten Auslegungsregeln, den schriftlichen Vereinbarungen einen Sinn zu geben, der mit ihrem Wortlaut und ihrem Sinn nicht in Einklang zu bringen sei.

Die Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Das Berufungsgericht hat die Tatsache, daß mündliche Vereinbarungen getroffen worden sind, bei der Frage verwertet, ob die schriftlichen Verträge der Parteien die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich hätten, und hat weiter bei der Auslegung der einzelnen Vertragsbestimmungen berücksichtigt, daß die Vereinbarungen nicht in vollem Umfange schriftlich niedergelegt worden sind. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht hat den schriftlichen Verträgen keinen

Inhalt gegeben, der mit ihrem Wortlaut und Sinn unvereinbar ist. Das Berufungsgericht hat vielmehr rechtsirrtumsfrei ausgeführt, daß den Parteien nur an einer teilweisen Herstellung und Montage der Geräte in der Schweiz gelegen sei. Die Parteien hätten, wie das Berufungsgericht vor allem auf Grund des Briefes von Dr. R. [REDACTED] vom 29. April 1954 und den Zeugenaussagen festgestellt hat, erreichen wollen, daß die W. [REDACTED]-Apparate als Schweizer Fabrikat bezeichnet werden konnten; hierzu war aber nach der Mitteilung von Dr. R. [REDACTED] nur erforderlich, daß die Geräte zu 60 % ihres Herstellungswertes aus Schweizer Arbeit oder Schweizer Material bestünden. Im übrigen sollte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Herstellung und Montage der Geräte in der Schweiz auch nur für den Vertrieb im Schweizer Geschäft und für den Export ins Ausland dienen, nicht aber für den Vertrieb in Deutschland.

7. Das Berufungsgericht hat auch bei der Verwertung des Schriftwechsels der Parteien nicht gegen § 286 ZPO verstoßen. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Brief des Beklagten vom 25. Juni 1953 an die W. [REDACTED]-AG A. [REDACTED] lasse nur erkennen, daß "eine" W. [REDACTED]-Fabrikation in der Schweiz vorgesehen sei, und diese den Zweck gehabt habe, die Apparate als Schweizer Fabrikat ausgeben zu können. Diese Ausführungen enthalten entgegen der Auffassung der Revision keinen Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht hat dadurch, daß es den Artikel "eine" in Anführungszeichen gesetzt hat, lediglich zum Ausdruck gebracht, daß er sich wörtlich in dem Brief befindet. Es fehlt an Anhaltspunkten für die Annahme der Revision, das Berufungsgericht habe hierbei übersehen, daß in Ziff. 8 des Vertrages vom 19. Januar 1953 die Rede davon ist, daß in der Schweiz "die neue Fabrikation" aufgebaut werden solle.

8. Schließlich hat die Revision gerügt, das Berufungsgericht habe die Frage der Beweislast verkannt. Gegenüber den schriftlichen Verträgen hätte der Beklagte beweisen müssen, daß eine Betriebsverlegung in die Schweiz nicht vereinbart worden sei. Die Feststellung des Berufungsgerichts, hierfür spreche die größte Wahrscheinlichkeit, genüge nicht. Auch diese Rüge der Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Feststellung, es spreche die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Beklagte sich nicht zur Verlegung seines Betriebes in die Schweiz verpflichtet habe, lediglich auf Grund der schriftlichen Verträge getroffen; sie stellt eine vorläufige Feststellung dar. Nachdem das Berufungsgericht auch die übrigen Unterlagen, vor allem den Schriftwechsel und die Zeugenaussagen verwertet hat, kommt es zu der abschließenden Feststellung, der Beklagte habe bewiesen, daß er eine derartige Verpflichtung nicht eingegangen sei. Da das Berufungsgericht es somit nicht auf die Frage der Beweislast abgestellt hat, ist der Angriff der Revision, der die Verkennung der Beweislast rügt, gegenstandslos.

II.

Selbst wenn man aber annähme, der Beklagte habe sich den Klägern gegenüber zur Verlegung seines gesamten Betriebes in die Schweiz verpflichtet und diese Verpflichtung wäre auch später nicht durch eine Vereinbarung der Parteien aufgehoben worden, so wäre die Klage auch in diesem Falle unbegründet. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Kläger hätten ihren Schadensersatzanspruch ausdrücklich darauf gestützt, daß der Beklagte seine Verpflichtung zur Verlegung

26

seines gesamten Betriebes in die Schweiz verletzt habe. Es sei jedoch möglich, daß die Klage auch darauf gestützt sein sollte, der Beklagte sei nicht seiner Verpflichtung nachgekommen, seinen Betrieb teilweise in die Schweiz zu verlegen. Auch in diesem Fall sei der Beklagte nicht Schadensersatzpflichtig. Der Beklagte habe seine Verpflichtung frühestens Anfang 1954 und auch nur dann erbringen sollen, wenn die Gesellschaft in A [REDACTED] mit den vom Beklagten bezogenen Geräten ins Geschäft gekommen sei und Erfahrungen gesammelt habe. Diese Voraussetzungen seien nicht geschaffen worden. Die Gesellschaft habe vom Beklagten nur drei Geräte bezogen. Im übrigen hätten auch die Schwierigkeiten der Gesellschaft mit den Reisevertretern erkennen lassen, daß die Voraussetzungen für die Errichtung eines Schweizer Teilherstellungs- und Montagebetriebes nicht vorgelegen hätten. Überdies sei dem Beklagten auch nach Treu und Glauben nicht zuzumuten gewesen, durch die Errichtung eines solchen Werkes ein weiteres finanzielles und persönliches Risiko einzugehen, nachdem die Kläger sich ihrerseits vertragswidrig verhalten hätten. Die Kläger hätten das Aktienkapital für die Gründung der W [REDACTED]-AG A [REDACTED] nur fiktiv zur Verfügung gestellt. Sie hätten die 50 000 sfrs, die sie am 20. April 1953 bei der A [REDACTED] Kantonsbank deponiert hätten, am 3. Juni 1953 wieder abgehoben; das Geld sei vom Kläger zu 1) mittels Prolongation von Wechseln der N [REDACTED] AG beschafft und dieser Gesellschaft nach Gründung und Publikation der W [REDACTED]-AG A [REDACTED] wieder zurückgegeben worden. Die Kläger hätten weiter zu einer Zeit, als sie den Beklagten wegen des Nichtbezuges von Geräten vertrittet hätten (Brief vom 15. Juli 1953), bereits mit der Firma H [REDACTED] zwecks Lieferung von Geräten Verbindung aufgenommen. Die Kläger hätten schließlich auch ohne Wissen des

Beklagten einem Dritten die Beteiligung an der W[REDACTED]-AG A[REDACTED] angeboten und dem Beklagten mit der Tagesordnung für die außerordentliche Generalversammlung vom 21. September 1953 den offenen Kampf angesagt, ohne hierzu berechtigt gewesen zu sein. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts, die keinen Rechtsirrtum erkennen lassen und auch von der Revision nicht angegriffen worden sind, gelten in gleicher Weise für den Fall, daß der Beklagte sich nicht nur zu einer Teilverlegung, sondern zu einer Verlegung seines gesamten Betriebes in die Schweiz verpflichtet haben sollte.

Da somit die Rügen der Revision nicht berechtigt sind und das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, der die Kläger beschweren könnte, war die Revision, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Nörr Liesecke Dr.Reinicke